

1894

16. November 1977

Individualbeschwerden an die Europäische Menschenrechtskommission;
Erneuerung der Erklärung gemäss Art. 25 EMRK

Politisches Departement und Justiz- und Polizeidepartement.
Gemeinsamer Antrag vom 4. November 1977
(Beilage)
Militärdepartement. Mitbericht vom 7. November 1977 (Beilage)
Politisches Departement. Stellungnahme vom 10. November 1977
(Zustimmung)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 10. November 1977 (Zustimmung)
Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 10. November
1977 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweiz anerkennt für eine weitere Dauer von drei Jahren ab 28. November 1977 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte, die an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Gesuche jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung, die sich durch eine Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte durch die Schweiz beschwert fühlt, zu behandeln.
2. Der Chef des Politischen Departements wird ermächtigt, gegenüber dem Generalsekretär des Europarates im Namen des Bundesrates gemäss Art. 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Erklärung im obgenannten Sinne abzugeben.

Protokollauszug an:

- EPD 6 zum Vollzug
- JPD 6 zum Vollzug
- EMD 4 zur Kenntnis
- BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

[Handwritten signature]

EIDGENÖSSISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Individualbeschwerden an die Europäische Menschenrechts-
kommission; Erneuerung der Erklärung gemäss Art. 25 EMRK

1. Durch Artikel 2 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 3. Oktober 1974 (AS 1974 II 2148) ist der Bundesrat ermächtigt worden, dem Generalsekretär des Europarates eine Erklärung abzugeben, dass die Schweiz die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte anerkennt, die an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Gesuche jeder natürlichen Person, nicht staatlichen Organisation oder Personenvereinigung, die sich durch eine Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte durch die Schweiz beschwert fühlt, zu behandeln (Art. 25 EMRK). Der Bundesrat beschloss hierauf am 13. November 1974, die Anerkennungserklärung gemäss Art. 25 EMRK für eine beschränkte Dauer von 3 Jahren abzugeben. Die Abgabe dieser Erklärung erfolgte gleichzeitig mit der Ratifikation der Konvention und deren Inkrafttreten für die Schweiz am 28. November 1974, weshalb die Zuständigkeit der Kommission zur Behandlung von Individualbeschwerden gegen die Schweiz nur bis zum 28. November 1977 gegeben ist. Ebenfalls gleichzeitig mit der Ratifikation

- 2 -

hat der Bundesrat aufgrund von Artikel 3 des erwähnten Bundesbeschlusses die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auf eine unbeschränkte Dauer anerkannt. Es stellt sich deshalb heute allein die Frage betreffend die Erneuerung der Anerkennungserklärung gegenüber der Menschenrechtskommission.

2. Bisher hat die Europäische Menschenrechtskommission vom Bundesrat in zehn Fällen eine schweizerische Stellungnahme verlangt. In drei dieser Beschwerdefälle fand eine mündliche Verhandlung statt, in zwei anderen wird eine solche demnächst stattfinden. Vier Beschwerdeverfahren wurden dadurch abgeschlossen, dass die Kommission die Beschwerden für unzulässig erklärte; die übrigen sechs Fälle sind zur Zeit noch offen. Nach Angaben des Kommissionssekretariates kann davon ausgegangen werden, dass etwa zehnmal mehr Beschwerden bei der Kommission registriert worden sind, als die Schweiz überhaupt Mitteilung über einen Beschwerdeingang erhalten hat. Etwa 90 % aller Beschwerden werden nämlich von der Kommission erfahrungsgemäss ohne Mitteilung an den Vertragsstaat für unzulässig erklärt; dies hat für die Bundesverwaltung zur Folge, dass sie sich mit querulatorischen Beschwerden gar nicht zu befassen hat. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen die Kommission die Zulässigkeit einer Beschwerde nicht für ausgeschlossen hielt und deshalb eine staatliche Stellungnahme verlangte, hat es sich gezeigt, dass von Seiten der Schweiz häufig erfolgreich argumentiert werden kann und Beschwerden oft schon im Stadium der Zulässigkeitsprüfung erledigt werden können.

3. Die Verfahren gegen die Schweiz, mit denen sich die Justizabteilung bisher zu befassen hatte, betreffen vor-

- 3 -

wiegend verfahrensrechtliche Fragen gemäss Artikel 5 und 6 EMRK: in zwei bereits abgeschlossenen Fällen standen bundesgerichtliche Verfahrensvorschriften zur Diskussion; drei weitere Fälle sowie der bekannte Fall des Luftschutz-Soldaten betrafen Freiheitsentziehungen, deren Anordnung durch eine richterliche Instanz fraglich ist, und in einem Falle wurde das Problem der Kostenauflegung gegenüber einem freigesprochenen Angeklagten angegriffen. In zwei ebenfalls bereits abgeschlossenen Fällen machten Ausländer wegen Auslieferung bzw. Einreisesperre eine unmenschliche Behandlung gemäss Art. 3 EMRK geltend, und ein Fall betrifft schliesslich den Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 8 EMRK.

4. Von den insgesamt neunzehn Mitgliedstaaten des Europarates, deren achtzehn die EMRK ratifiziert haben, wurde von dreizehn eine Erklärung gemäss Art. 25 EMRK abgegeben; fünf Vertragsstaaten (Zypern, Frankreich, Griechenland, Malta und die Türkei) haben die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme von Individualbeschwerden also noch nicht anerkannt. Drei der anerkennenden Staaten (Island, Irland und Schweden) haben eine unbefristete Erklärung abgegeben, während die Erklärungen von sieben Staaten (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Vereinigtes Königreich) auf fünf Jahre und von drei Staaten (Oesterreich, Italien und Schweiz) auf drei Jahre beschränkt worden sind. Alle Staaten, die ihre Erklärung befristet haben, erneuern die Anerkennung der Zuständigkeit der Menschenrechtskommission zur Behandlung von Individualbeschwerden regelmässig. Eine Nicht-Erneuerung oder eine Anerkennung für eine kürzere Dauer als die Zeitspanne, für welche die Individualbeschwerde letztmals anerkannt worden war, ist bis heute noch nie vorgekommen.

5. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 4. März 1974 über die Genehmigung der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgeführt hat, stellt die Individualbeschwerde einen Eckpfeiler des von der Konvention errichteten Mechanismus der kollektiven Garantie der Menschenrechte dar. Bei der Frage, ob die Anerkennungserklärung gemäss Artikel 25 EMRK erneuert werden soll, ist jedoch auch das Verhältnis der Schweiz zum Europarat und dessen Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen. Eine Nicht-Erneuerung der Anerkennungserklärung würde einen ernstlichen Rückschritt in der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Menschenrechte darstellen, denn es könnte daraus ein Präzedenzfall werden. Einerseits könnten Vertragsstaaten, denen die Individualbeschwerde bereits Schwierigkeiten bereitet hat - wie z.B. das Vereinigte Königreich im Zusammenhang mit der Einwanderung von aus Ostafrika ausgewiesenen Asiaten - unter Umständen auf eine Erneuerung der Anerkennungserklärung ebenfalls verzichten; andererseits aber würden durch eine Nicht-Erneuerung unsererseits zweifellos diejenigen Staaten wie z.B. Frankreich, die die Individualbeschwerde noch nicht anerkannt haben, von einer solchen Anerkennung für längere Zeit abgehalten. Wir sind der Ansicht, dass unser Land die Verantwortung für die Einleitung einer solchen negativen Entwicklung nicht tragen kann.

6. Angesichts der mit der Individualbeschwerde inzwischen gemachten Erfahrungen steht einer Erneuerung der Anerkennung gemäss Art. 25 EMRK für weitere drei Jahre nichts im Wege. Es kann abschliessend noch beigefügt werden, dass die schweizerischen Gerichte auch zur direkten Anwendung der EMRK verpflichtet wären, falls die Schweiz die Anerkennungserklärung gemäss Artikel 25 EMRK nicht erneuern würde, denn mit der Ratifikation ist die Konvention zu schweizerischem Landesrecht geworden. Wir schlagen Ihnen deshalb die Genehmigung des folgenden Beschlusses-Entwurfes vor:

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

DÉPARTEMENT - 5 - MILITAIRE FÉDÉRAL

1. Die Schweiz anerkennt für eine weitere Dauer von drei Jahren ab 28. November 1977 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte, die an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Gesuche jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung, die sich durch eine Verletzung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechte durch die Schweiz beschwert fühlt, zu behandeln.
2. Der Chef des Eidg. Politischen Departementes wird ermächtigt, gegenüber dem Generalsekretär des Europarates im Namen des Bundesrates gemäss Art. 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Erklärung im obgenannten Sinne abzugeben.

Mitbericht

EIDG. POLITISCHES
DEPARTEMENT

Graber

Graber

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEI-
DEPARTEMENT

Furgler

Furgler

Protokollauszug an:

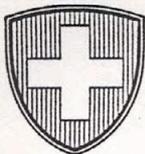
Justiz- und Polizeidepartement (6 Ex.)

Politisches Departement (6 Ex.)

Bundeskanzlei (2 Ex.)

Zum Mitbericht an:

Bundeskanzlei



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No 88.2/76

3003 Bern, 7. November 1977

No

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Individualbeschwerden an die Europäische Menschenrechts-
 kommission; Erneuerung der Erklärung gemäss Art. 25 EMRK

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements und
 des Justiz- und Polizeidepartements vom
 4. November 1977

Auch das Militärdepartement ist der Ansicht, dass eine Nicht-
 erneuerung der Erklärung gemäss Artikel 25 EMRK oder eine An-
 erkennung für eine kürzere Dauer nicht in Frage kommen kann.
 Es stimmt den gestellten Anträgen somit zu.

Nachdem die Individualbeschwerden wegen Verletzung der Menschen-
 rechte durch Bestimmungen des militärischen Disziplinarrechts
 bisher das wohl grösste Echo gefunden haben, hat das Militär-
 departement zweifellos Interesse an einem Protokollauszug und
 bittet, ihm einen solchen in 3 Exemplaren zuzustellen.

EIDGENOESSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT